

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 20. Oktober 2009

GS 36.1214

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Dezember 2005¹ zum Steuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die unselbständig Erwerbenden können als Erwerbsunkosten abziehen:

b. Die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung:

15 Fr. für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für das Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung 3200 Fr. pro Jahr. Wird die Hauptmahlzeit durch den Arbeitgeber verbilligt (Kantine, Personalrestaurant, Kostenbeitrag in bar, Abgabe von Mahlzeitengutscheinen), so wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug gewährt. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. beim Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen; die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug. Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als 10 Fr. zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen 10 Fr., Abendessen 8 Fr. oder 21.50 Fr. pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1

¹ Die unselbständig Erwerbenden können als Erwerbsunkosten abziehen:

c. Die Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:

¹ GS 35.784, SGS 331.11

1. Für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung: 15 Fr. pro Hauptmahlzeit, somit 30 Fr. pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6400 Fr. im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers), so wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (7.50 Fr.) gewährt, somit gesamthaft 22.50 Fr. und 4800 Fr. pro Jahr. Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als 10 Fr. zu stehen kommen.

II.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft¹.

Liestal, 20. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ In Kraft seit 21. Oktober 2009.